

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 1999 folgende Neufassung der Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten beschlossen:

## **Benutzungsordnung für die städtischen Kindergärten**

Letzte Änderung: 19.07.2011 (§ 6 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 11)

Für die Arbeit in den städtischen Kindergärten sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

### **§ 1**

#### **Aufgabe der Einrichtung**

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

### **§ 2**

#### **Aufnahme**

1. In die Einrichtung werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

3. In altersgemischten Gruppen und Kleinkindgruppen können in der Regel Kinder ab 2 Jahren aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.  
Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1).
7. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

### **§ 3**

#### **Abmeldung / Kündigung**

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.  
Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des frei gewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtetten,
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

## **§ 4**

### **Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine halbe Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.  
Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

## **§ 5**

### **Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

1. Die Ferienzeiten und weitere Schließtage werden jeweils für ein Jahr festgesetzt. Sie umfassen zurzeit bis zu 25 Tage. Sie werden rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.  
Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 6**

### **Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)**

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen.

Der monatliche Beitrag beträgt für Kinder ab 3 Jahren:

**Regelgruppen und Regelgruppen mit veränderter/verlängerter Öffnungszeit**

ab 01.09.2011:	Für 1 Kind aus einer Familie mit:			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Maßgebliches Einkommen				
Erhöhter Beitrag über 40.900 €	107,00 €	81,50 €	54,00 €	18,00 €
Regelbeitrag zwischen 27.700 € und 40.900 €	89,00 €	68,00 €	45,00 €	15,00 €
Ermäßigungsstufe I zwischen 24.600 € und 27.700 €	80,00 €	61,00 €	40,50 €	13,50 €
Ermäßigungsstufe II unter 24.600 €	71,00 €	54,50 €	36,00 €	12,00 €

ab 01.09.2012:	Für 1 Kind aus einer Familie mit:			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Maßgebliches Einkommen				
Erhöhter Beitrag über 40.900 €	109,00 €	84,00 €	55,00 €	18,00 €
Regelbeitrag zwischen 27.700 € und 40.900 €	91,00 €	70,00 €	46,00 €	15,00 €
Ermäßigungsstufe I zwischen 24.600 € und 27.700 €	82,00 €	63,00 €	41,50 €	13,50 €
Ermäßigungsstufe II unter 24.600 €	73,00 €	56,00 €	37,00 €	12,00 €

**für Halbtagsgruppen**

ab 01.09.2011:	Für 1 Kind aus einer Familie mit:			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Maßgebliches Einkommen				
Erhöhter Beitrag über 40.900 €	91,00 €	69,50 €	46,00 €	15,50 €
Regelbeitrag zwischen 27.700 € und 40.900 €	75,50 €	58,00 €	38,50 €	13,00 €
Ermäßigungsstufe I zwischen 24.600 € und 27.700 €	68,00 €	52,00 €	34,50 €	11,50 €
Ermäßigungsstufe II unter 24.600 €	60,50 €	46,00 €	30,50 €	10,00 €

ab 01.09.2012:	Für 1 Kind aus einer Familie mit:			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Maßgebliches Einkommen				
Erhöhter Beitrag über 40.900 €	93,00 €	71,50 €	47,00 €	15,50 €
Regelbeitrag zwischen 27.700 € und 40.900 €	77,50 €	59,50 €	39,00 €	13,00 €
Ermäßigungsstufe I zwischen 24.600 € und 27.700 €	69,50 €	53,50 €	35,00 €	11,50 €
Ermäßigungsstufe II unter 24.600 €	62,00 €	47,50 €	31,50 €	10,00 €

### **für die Ganztagesbetreuung (inklusive Mittagessen)**

ab 01.09.2011:	Für 1 Kind aus einer Familie mit:			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Maßgebliches Einkommen				
Erhöhter Beitrag über 40.900 €	312,00 €	266,50 €	208,00 €	141,00 €
Regelbeitrag zwischen 27.700 € und 40.900 €	274,00 €	234,00 €	183,00 €	126,00 €
Ermäßigungsstufe I zwischen 24.600 € und 27.700 €	234,00 €	199,00 €	155,50 €	105,50 €
Ermäßigungsstufe II unter 24.600 €	194,00 €	165,50 €	128,00 €	86,00 €

ab 01.09.2012:	Für 1 Kind aus einer Familie mit:			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Maßgebliches Einkommen				
Erhöhter Beitrag über 40.900 €	314,00 €	269,00 €	209,00 €	141,00 €
Regelbeitrag zwischen 27.700 € und 40.900 €	276,00 €	236,00 €	184,00 €	126,00 €
Ermäßigungsstufe I zwischen 24.600 € und 27.700 €	236,00 €	201,00 €	156,50 €	105,50 €
Ermäßigungsstufe II unter 24.600 €	196,00 €	167,00 €	129,00 €	86,00 €

Der monatliche Beitrag beträgt für Kinder unter 3 Jahren:

**für die Betreuung von Kleinkindern (ab dem 2. Lebensjahr)**  
**(Betreuungszeit 30 Stunden/Woche)**

ab 01.09.2011:

Für 1 Kind aus einer Familie mit:

	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Maßgebliches Einkommen				
Erhöhter Beitrag über 40.900 €	210,50 €	156,00 €	105,50 €	42,50 €
Regelbeitrag zwischen 27.700 € und 40.900 €	175,50 €	130,00 €	88,00 €	35,50 €
Ermäßigungsstufe I zwischen 24.600 € und 27.700 €	158,00 €	117,00 €	79,00 €	32,00 €
Ermäßigungsstufe II unter 24.600 €	140,50 €	104,00 €	70,50 €	28,50 €

ab 01.09.2012:

Für 1 Kind aus einer Familie mit:

	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Maßgebliches Einkommen				
Erhöhter Beitrag über 40.900 €	214,50 €	159,00 €	108,00 €	43,00 €
Regelbeitrag zwischen 27.700 € und 40.900 €	178,50 €	132,50 €	90,00 €	36,00 €
Ermäßigungsstufe I zwischen 24.600 € und 27.700 €	161,00 €	119,50 €	81,00 €	32,50 €
Ermäßigungsstufe II unter 24.600 €	143,00 €	106,00 €	72,00 €	29,00 €

**Bei erweiterten Betreuungszeiten:**  
**für die Betreuung von Kleinkindern (ab dem 2. Lebensjahr)**  
**(Betrag je Stunde und Woche)**

ab 01.09.2011:

Für 1 Kind aus einer Familie mit:

	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Maßgebliches Einkommen				
Erhöhter Beitrag über 40.900 €	7,00 €	5,25 €	3,50 €	1,50 €
Regelbeitrag zwischen 27.700 € und 40.900 €	5,75 €	4,25 €	3,00 €	1,25 €
Ermäßigungsstufe I zwischen 24.600 € und 27.700 €	5,25 €	4,00 €	2,75 €	1,00 €
Ermäßigungsstufe II unter 24.600 €	4,75 €	3,50 €	2,25 €	1,00 €

ab 01.09.2012:

Für 1 Kind aus einer Familie mit:

	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Maßgebliches Einkommen				
Erhöhter Beitrag über 40.900 €	7,25 €	5,25 €	3,50 €	1,50 €
Regelbeitrag zwischen 27.700 € und 40.900 €	6,00 €	4,50 €	3,00 €	1,25 €
Ermäßigungsstufe I zwischen 24.600 € und 27.700 €	5,25 €	4,00 €	2,75 €	1,00 €
Ermäßigungsstufe II unter 24.600 €	4,75 €	3,50 €	2,50 €	1,00 €

Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrags ist das Bruttojahreseinkommen, also neben Lohn und Gehalt auch sonstige Einkünfte (insbesondere Arbeitslosengeld, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch [SGB II oder SGB XII], Kinder- und Jugendhilfe [SGB VIII] und Wohngeld), sowie die Zahl der Kinder in einer Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ältere Kinder, solange für diese Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz oder eine vergleichbare Leistung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift gewährt wird. Nicht angerechnet zum Einkommen werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse. Bei einem Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrags ist das Jahreseinkommen durch entsprechenden Nachweis, z. B. Verdienstbescheinigung, zu belegen.

Für Kinder aus Familien, für die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt wird, wird auf Antrag der Elternbeitrag ab Beginn des Antragsmonats auf die Hälfte des Regelbeitrags ermäßigt.

Für ein Kind aus einer Familie mit 5 oder mehr Kindern entsprechend oben genannter Maßgabe wird kein Elternbeitrag erhoben. Wenn sich die Zahl der anrechenbaren Kinder im Laufe des Jahres verändert, wird der Beitrag von Beginn des darauf folgenden Monats neu festgesetzt. In eheähnlichen Gemeinschaften entspricht das Einkommen der Partner einschließlich der vorgenannten Beträge dem Elterneinkommen.

Es werden 12 Elternbeiträge im Jahr erhoben.

Für Kindergartenkinder, die während der Ferien nicht anderweitig betreut werden können, wird vorübergehend ein Platz in einem anderen Kindergarten zur Verfügung gestellt, so weit dies möglich ist. Dafür ist bis zu zwei Wochen ein halber, bei längerer Dauer ein voller Monatsbeitrag zu entrichten.

Die Entscheidung über die Gewährung der Ermäßigung erfolgt durch die Stadtverwaltung. Diese wird jeweils auf ein Jahr befristet. Sollte eine Ermäßigung aufgrund von falschen bzw. unvollständigen Nachweisen gewährt worden sein, wird für den Bewilligungszeitraum die Differenz zum vollen Betrag nacherhoben.

Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.

2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
3. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist (§ 5), zu entrichten.

## **§ 7**

### **Versicherung**

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs.1 Nr. 8 a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden:
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 8**

### **Regelung in Krankheitsfällen**

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten; Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Ob das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung nur mit Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (Anlage 3) wieder besuchen kann, richtet sich nach den „Hinweisen für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämtern zur Wiedermöglichkeit der Zulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“ des Robert-Koch-Instituts.

## **§ 9**

### **Aufsicht**

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.  
Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.  
Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 4) entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

## **§ 10**

### **Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 1999 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 1.9.1995 ihre Gültigkeit.

Die Änderung der Benutzungsordnung vom 19.07.2011 tritt zum 01.09.2011 in Kraft.